

An den Landrat

---

Glarus, 12. Februar 2019

## **Interpellation SP-Fraktion „Artikel im Öffentliches Personal Schweiz“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 27. November 2018 reichte die SP-Fraktion die Interpellation „Artikel im Öffentliches Personal Schweiz“ ein (s. Beilage).

### **2. Allgemeine Bemerkungen**

Die Medien haben den Fall, auf den die Interpellanten Bezug nehmen, verschiedentlich thematisiert und auch darüber informiert, dass vorliegend die Sozialversicherungen Glarus (SVGL) betroffen sind. Die Medienberichte sowie die politischen Vorstösse in diesem Fall werfen leider oftmals auch ein schlechtes Licht auf den Kanton als Arbeitgeber. Es kommt nicht klar zum Ausdruck, dass zwischen dem Kanton und der selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt Sozialversicherungen Glarus als Arbeitgeber zu unterscheiden ist. Die Angestellten der SVGL sind keine Kantonsangestellten.

#### **2.1. Sozialversicherungen Glarus**

Mit der Totalrevision der Sozialversicherungserlasse durch die Landsgemeinde 2011 wurde die kantonale Ausgleichskasse rechtlich verselbstständigt und aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert. Die Sozialversicherungen Glarus sind seither eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Sie stehen unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen. Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, EG AHVG, und Art. 3 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung). Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden jeweils für ein Jahr durch den Regierungsrat gewählt (Art. 5 Abs. 1 EG AHVG). Der Aufsichtskommission gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie vier bis sechs weitere Mitglieder an. Der Regierungsrat ist in der Aufsichtskommission mit einem Mitglied vertreten. Dem Regierungsrat kommt die Oberaufsicht zu. Oberaufsicht bedeutet Einsicht in die Geschäfts- und Revisionsberichte der beaufsichtigten Anstalten und Eingreifen bei eklatanten Fehlern (Art. 72 AHVG; s. Memorial der Landsgemeinde 2011, S. 80, Ziff. 4.1.4).

Auch im Personalwesen sind die SVGL von der kantonalen Verwaltung unabhängig:

- Die Lohnsumme der SVGL ist nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons (s. Memorial der Landsgemeinde 2011, S. 80, Ziff. 4.2.1).
- Die Direktion der SVGL als oberstes geschäftsführendes Organ ist befugt, das für die Erfüllung der mannigfaltigen Bundesaufgaben notwendige Personal innerhalb der Vorgaben des Bundes (IV-Bereich) bzw. auf Basis des von der Aufsichtskommission jährlich festzulegenden Stellenplans (AHV-Bereich; Art. 6 Bst. d EG AHVG) anzustellen.
- Da die Bundesaufgaben erfüllenden Mitarbeitenden vollständig durch den Bund bzw. die Sozialversicherungen finanziert werden, sind sie Angestellte der entsprechenden Anstalt und nicht des Kantons oder des Bundes. Weil die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse beibehalten wurden, gilt für die Sozialversicherungen Glarus aber das kantonale Personalrecht (s. Memorial der Landsgemeinde 2011, S. 80, Ziff. 4.2.3).

## **2.2. Personalpolitik des Kantons**

Der Kanton als Arbeitgeber legt bei der Trennung von Mitarbeitenden Wert auf eine wenn immer möglich einvernehmliche und sozialverträgliche Lösung. Dies gilt insbesondere bei älteren und langjährigen Mitarbeitenden. Bei diesen stellt namentlich die sogenannte administrative Pensionierung eine weit mildere Massnahme als eine Kündigung dar, da sie mit finanziellen Leistungen (z. B. Einzahlung in die Pensionskasse) und einer längeren Kündigungsfrist verbunden ist. Insbesondere für Mitarbeitende ab Ende 50, welche die Anforderungen ihrer Stelle aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr erfüllen (können) oder die von organisatorischen Veränderungen betroffen sind, stellt die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand eine sozialpolitisch adäquate und zielführende Massnahme dar.

## **3. Beantwortung**

*Zu Frage 1.* – Der Regierungsrat nimmt in seiner Funktion als Oberaufsichtsbehörde nicht Stellung zu Einzelfällen, insbesondere auch mit Blick auf die gesetzlich verankerte Autonomie der SVGL. Er hat jedoch die klare Erwartungshaltung, dass sich die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten an der Personalpolitik des Kantons (vgl. Ziff. 2.2) orientieren und – wenn die Autonomie dem nicht entgegensteht – diese auch gleich handhaben. Ausserdem handelt es sich um ein laufendes Verfahren.

*Zu Frage 2.* – Siehe Antwort auf Frage 1.

*Zu Frage 3.* – Bei personalrechtlichen Angelegenheiten wird in der kantonalen Verwaltung der Rechtsdienst der Staatskanzlei beigezogen. Es erfolgt kein Einsatz von externen Rechtsberatern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Interpellation